

31.08.2022
Drucksache 136/22

Vereinbarungen zur Mitfinanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	28.11.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe	50.03	Teilhabe und Förderleistungen
Produkt	50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Haushaltsjahr		Ertrag/Einzahlung [€]	
	2023	Aufwand/Auszahlung [€]	135.000,00

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage der als Anlage beigefügten neuen „Vereinbarung zur Mitfinanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ mit jedem Träger eine separate Vereinbarung zu schließen.

Sachbericht

Durch Kreistagsbeschluss am 10.10.2017 wurde der Landrat beauftragt mit jedem der vier im Kreis Unna tätigen Träger eine separate Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu schließen. Diese Vereinbarungen hatten jeweils eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

Aufgrund der zeitlichen Befristung wurde der Inhalt der geschlossenen Vereinbarungen gemeinsam mit den Trägern überprüft. Daraus ergeben sich in der neuen Vereinbarung ab 2023 folgende Änderungen:

- In den Sachkosten werden Zentrale IT-Kosten des Rechenzentrumsbetriebs nicht länger ausgeschlossen.
- Der Zuschlag an Gemeinkosten wird von 10 v. H. auf 15 v. H. angehoben.
- Die Laufzeit der Vereinbarung wird nicht länger befristet.
- Die ordentliche Kündigung wird nicht länger ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Kosten für ein Rechenzentrum erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung nicht länger zeitgemäß. Nach Angabe in den Verhandlungen greifen die Träger auf Rechenzentren zurück. Die Gemeinkosten werden nun entsprechend der KGSt auf 15 v. H. für einen Nicht-Büroarbeitsplatz festgesetzt. Die vorgelegten Verwendungsnachweise belegen, dass ein Zuschlag von 10 v. H. nicht auskömmlich war. Da die Vereinbarung weiterhin vorsieht, dass auf Grundlage von Verwendungsnachweisen abgerechnet wird und nicht benötigte Mittel zurückerstattet werden, besteht aufgrund dieser Änderungen jedoch nicht die Gefahr einer Überfinanzierung. Der Wegfall der Befristung unter Einführung eines ordentlichen Kündigungsrechts führt zu einer Flexibilisierung hinsichtlich notwendiger Anpassungen. Die Entfristung der Vereinbarungen führt außerdem zu mehr Sicherheit hinsichtlich der Fortführung der Zusammenarbeit.

Daneben hat sich seit dem Jahr 2020 durch das AG SGB IX NRW eine Aufteilung der Kosten für die Kontakt- und Beratungsstellen ergeben. Der Landschaftsverband- Westfalen Lippe übernimmt als zuständiger Eingliederungshilfeträger für Erwachsene Personen mit Behinderungen seit dem 01.01.2020 pauschal 80% der Kosten. Bei dieser Regelung bleibt es bis zu einer grundsätzlichen Regelung. Auf den Kreis Unna entfallen daher nach aktueller Berechnung rund 135.000 Euro.

Anlage

Vereinbarung über die Mitfinanzierung von Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen